

Praxishinweis

Verpflichtende Fortbildung für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Fortbildung als Notwendigkeit des lebenslangen Lernens

Die Mitglieder der Architektenkammern üben Berufe aus, bei denen höchste Qualifikation und Wissen erwartet wird. Gerade in diesem Beruf ist daher lebenslanges Lernen in einer sich technisch rasant entwickelnden Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit. Auch die kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderungen in Zeiten der Globalisierung zwingen jeden qualifizierten Berufsstand zur ständigen Fortbildung.

Wer sein derzeitiges Wissen nicht stetig aktualisiert, der wird es mit der Zeit aufbrauchen. Damit wird er seine Marktposition in Zukunft kaum mehr halten können. Die Fortbildung sollte daher nicht als Verpflichtung gesehen werden, sondern als Chance auf neue Aufträge, steigende Gewinne und neue Herausforderungen.

Aus diesen Gründen wurde mit der am 31.12.2003 in Kraft getretenen Novellierung des Baukammerngesetzes die Pflichtfortbildung für Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nunmehr gesetzlich geregelt.

Fortbildung in "geregelten Berufen"

Der Architektenschaft wird durch die gesetzlichen Aufgaben des Baukammerngesetzes ein hohes Maß von Verantwortung für die Öffentlichkeit, insbesondere zum Schutz für die Belange des Bauherrn aber auch für die Belange der Baukultur auferlegt. Aufgrund der Bedeutung dieser Aufgaben hat der Gesetzgeber durch das Baukammerngesetz die Berufsbezeichnungen Architekt, Architektin, Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Landschaftsarchitektin, Stadtplaner und Stadtplanerin gesetzlich geschützt. Es soll durch den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnungen sichergestellt werden, dass nur Personen, die ihre Qualifikation durch ein Eintragungsverfahren nachgewiesen haben, unter den jeweiligen Berufsbezeichnungen auf dem Markt auftreten.

Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sehen sich ständig mit einer Fülle von Gesetzesänderungen konfrontiert (Baurecht, Fördervoraussetzungen, Mietrecht, Steuerrecht, Vergaberecht, Haftungsrecht, etc.). Diese Änderungen, aber auch die ständige Weiterentwicklung des Standes der Technik sowie der Normen, zwingen jeden Berufsangehörigen zur ständigen Fortbildung.

Als Konsequenz für den Berufsstand folgt, dass er als regulierter Beruf im besonderen Maße verpflichtet ist, die an ihn gestellten Ansprüche zu erfüllen.

Bisherige Fortbildungspflicht und die Neuerung

Die Architektenschaft hat seit jeher hohe Maßstäbe an die Qualifizierung der Architektinnen und Architekten gestellt. In Nordrhein-Westfalen wurde bereits im Jahre 1970 mit Gründung der Architektenkammer eine Fortbildungspflicht für alle Architektinnen und Architekten festgeschrieben. Das bisherige Architektengesetz und das nachfolgende Baukammerngesetz regelte die Fortbildung als berufsständische Verpflichtung. Neu ist lediglich, dass die Verpflichtung der Architektenschaft zur Fortbildung nun zu dokumentieren ist und durch stichprobenartige Überprüfung festzustellen ist.

Verantwortung, Pflicht und Vorteile

Die Neuerung des Nachweises der ohnehin seit Jahrzehnten bestehenden Pflichtfortbildung dient sowohl dem Schutz der Verbraucher auf einem für Laien intransparenten Markt als auch dem Schutz der Allgemeinheit. Denn die gebaute Umwelt ist stets nicht nur eine Privatangelegenheit des Auftraggebers und Auftragnehmers, sondern beeinflusst unser aller Leben, Wohlbefinden und die Funktionsfähigkeit und Sicherheit unserer Städte und Gemeinden.

Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder auf ständige Fortbildung achtet. Dies liegt schon daran, dass Architekten nicht nur eine große gesellschaftliche Verantwortung, sondern auch ein großes persönliches Haftungsrisiko tragen. Nur wenige andere Berufe sind so haftungsrelevant wie der des Architekten - ohne Fortbildung vergrößert sich das persönliche Haftungsrisiko.

Die testierte Fortbildung ist ein Element der positiven Selbstdarstellung der Architekten auf dem Markt und dient dem gesamten Berufsstand als wichtiges Element in der Positionierung der Architektenschaft in der Gesellschaft. Im politischen Raum wird damit demonstriert, dass Titelschutz und Honorarordnung ihre Berechtigung haben.

Die neue Regelung hat de facto für die große Mehrheit der Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen keine Auswirkungen, da sie sich sowieso regelmäßig fortbilden. Von der neuen "Pflicht beeinträchtigt" werden nur wenige Mitglieder, die jede Fortbildung für ihre Person ablehnen und damit dem Ansehen des Berufsstandes schaden.

Fortbildungen - insbesondere im Bereich des Büromanagements - dienen der Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit innerhalb der Baubranche, der Optimierung der Geschäftsabläufe und damit der Steigerung des Gewinns.

Verfahrensweise des Nachweises

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu kontrollieren ist. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat hierzu einen unbürokratischen Weg gewählt. Nachzuweisen sind 8 Stunden Fortbildung pro Jahr, die durch Seminarbesuch, aber auch durch Besuch von Fachvorträgen erbracht werden können. Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden zu gegebener Zeit gebeten, ihre Fortbildung aus den vergangenen Jahren nachzuweisen.

Die Auswahl derjenigen Mitglieder, die ihre Fortbildung belegen müssen, erfolgt mit Hilfe eines Zufallsgenerators, der aus allen fortbildungspflichtigen Mitgliedern 10% herausucht.

Das Mitglied sollte Teilnahmebestätigungen, die das Thema der Fortbildung, die Registriernummer der Anerkennung durch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sowie die Stundenzahl beinhalten müssen, bis zu einer Anfrage der Kammer verwahren.

Das Mitglied sollte darauf achten, dass die gebuchte Fortbildungsveranstaltung vor der Durchführung von der Kammer anerkannt worden ist, da eine nachträgliche Anerkennung nicht möglich ist.

Die Fortbildungsthemen sollten sich im Bereich der beruflichen Tätigkeit des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bewegen. Die konkreten Fortbildungsthemen ergeben sich aus der Anlage der Fort- und Weiterbildungsordnung.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de